

Verordnung

der Stadtvertretung Hohenems vom 30. Januar 2003 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und über die Regelung der Wassergebühren (Wasserleitungsordnung)

(weitere Abänderung per Beschluss der Stadtvertretung: 18.12.2003)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999, sowie des § 16 Abs. 3 Z. 4 Finanz- ausgleichsgesetz (FAG) 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Versorgungsbereich

1. Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage, sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke, Grundstücksteile ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete sowie Freiflächen-Landwirtschaftsgebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.
3. Zum Versorgungsbereich der Stadt Hohenems gehören auch folgende im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach gewidmeten bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt (Bereich 1, 2 und 3).

§ 2 Begriff, Gemeinnützigkeit

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Stadt Hohenems, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung (Speicherung) und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

2. Abschnitt **Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage**

§ 3 **Anschlusszwang, Anschlussrecht**

1. Die Eigentümer von Gebäuden sowie sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, welche sich ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage befinden, sind nach Maßgabe des § 4 des Wasserversorgungsgesetzes verpflichtet, das benötigte Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen. Sie haben zu diesem Zweck den Anschluss einer Verteilleitung herstellen zu lassen.
2. Der Bürgermeister kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme vom Anschlusszwang bewilligen, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienischen sowie technischen Anforderungen entspricht.
3. Soweit ein Anschlusszwang nicht besteht, sind die Eigentümer von Bauwerken, Betrieben und Anlagen berechtigt, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage widerspricht noch die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage übersteigt.

§ 4 **Anschluss**

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters, oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses, die Anschlussleitung,
 - b) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
 - c) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - d) Sondergrößen des Wasserzählers,
 - e) dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
3. Der Anschlussnehmer hat unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen den Anschluss zu beantragen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen.
4. Bei Veränderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, durch welche sich die maßgebenden Verhältnisse im Sinne der Abs. 1 u. 2 ändern, ist eine neuerliche schriftliche Zustimmung erforderlich oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
5. Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

§ 5

Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu warten, sodass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).

§ 6

Herstellung der Anschlussleitung

1. Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Stadt Hohenems (Wasserwerk) auszuführen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
2. Der Anschlussnehmer hat rechtzeitig vor der geplanten Ausführung der Anschlussleitung geeignete Pläne über die geplante Leitungsführung vorzulegen. Die Pläne und Beschreibungen haben sinngemäß den Ausführungen nach dem Baugesetz und der Baueingabeverordnung zu entsprechen. Darin müssen jedenfalls Angaben enthalten sein über
 - a) die Grundstücksnummer der betroffenen Liegenschaft,
 - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
 - c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
 - d) bei Wohngebäuden die Anzahl der eigenständigen Wohneinheiten.

§ 7

Ausführung und Änderung der Anschlussleitung

1. Die Rohre, Verbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Rohrmaterial bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss mindestens 5/4 Zoll betragen.
2. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist entsprechend dem Rohrmaterial ausreichend zu ummanteln und mit einem Band zu kennzeichnen.
3. Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bei der Stadt (Bauamt) spätestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten um die Genehmigung der Aufgrabung anzusuchen.
4. Die Bestimmungen des §§ 6 und 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für Änderungen der Anschlussleitung.

§ 8

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

1. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Stadt Hohenems über.
2. Die Anschlussleitung ist von der Stadt zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
3. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist dieser verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. Der Anschlusswerber darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Bei Nichtbeachtung haftet der Anschlussnehmer für alle daraus resultierenden Schäden.
4. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß auch für bestehende Haupt- und Versorgungsleitungen auf Grundstücken der Abnehmer.
5. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann bei der Stadt (Wasserwerk) die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Stadt (Wasserwerk) vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenen Kosten hat der Anschlussnehmer der Stadt zu ersetzen.
6. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung mit Ausnahme des Ventils der Übergabestelle dürfen nur von Bediensteten der Stadt (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten bedient werden.
7. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
8. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes, sonstigen Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage ist die Stadt (Wasserwerk) nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 9

Wasserzähler

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler ist von der Stadt Hohenems (Wasserwerk) anzuschaffen, einzubauen, zu erhalten und zu warten. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen (Schieber) einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Die Kosten des Einbaues sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen (über 20 m³) erforderlich sind, werden diese von der Stadt (Wasserwerk) auf Kosten des Abnehmers angeschafft.
2. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringende Niederschlagswässer, ausgerüstet mit Steigbügel und einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung, auszuführen.

3. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind und eine Fertigstellungsmeldung für die Wasserverbrauchsleitungen von einem befugten Unternehmen vorliegt, spätestens jedoch mit Bezug des Objektes.
4. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Stadt, einen Wasserzähler anzubringen.
5. Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden.
6. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Stadt (Wasserwerk) unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
7. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlussnehmer obliegen, verursacht worden sind, hat dieser die Kosten zu ersetzen.
8. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
9. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung eines Wasserzählers, ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt eine Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der amtlich zugelassenen Toleranzgrenze (Messgenauigkeit derzeit 4%) liegt, so hat der Anschlussnehmer die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

§ 10 Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Die Stadt liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
3. Die Stadt kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
4. Die Stadt kann nach entsprechender Verständigung der Abnehmer oder Wasserbezieher die Lieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,

- c) den Beauftragten der Stadt der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
- d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung oder der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

1. Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
2. Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Stadt Hohenems nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Stadt (Wasserwerk) mitzuteilen.
3. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

§ 12 Regenwassernutzung im Haushalt

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Die Erteilung der Bewilligung zum Gebrauch einer Regenwassernutzungsanlage im Haushalt ist bei der Stadt Hohenems (Wasserwerk) schriftlich zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen für eine Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt werden soll,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
4. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen und allenfalls auch nur auf eine bestimmte Zeit befristet erteilt werden.
5. Ergibt eine Überprüfung nach § 14 einen Grund zur Beanstandung, insbesondere bei hygienischen Missständen oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Anlage, so hat die Behörde den Eigentümer aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. Kommt der Eigentümer der Aufforderung nicht nach, kann die Bewilligung entzogen werden.
6. Zwischen dem Regensammelbehälter und dem Wasserleitungsnetz der Stadt darf keine Verbindungsleitung und keine direkte oder indirekte Einspeisung über einen Rohrtrenner oder über eine Schwimmerschaltung vorhanden sein.

7. In der Steigleitung zu den Verbrauchsstellen vom Regenwassersammelbehälter ist an geeigneter Stelle der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der ins Kanalnetz abgeleiteten Nutzwassermenge vorzusehen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Stadt (Wasserwerk).
8. Zwischen der Regenwasseranlage und dem Gemeindewasserleitungsnetz darf keine wie immer geartete Verbindung vorhanden sein. Es darf auch keine wahlweise Betreibung an den Verbrauchsstellen durch Umschaltung installiert sein. Allfällige Zusatzmengen bei fehlendem Regenwasser sind durch händisches Auffüllen des Regenwasserspeichers aus dem Gemeindewasserleitungsnetz zu ergänzen.
9. Auslaufanlagen (Wasserhahn) im Außenbereich bzw. im Garten, welche mit Regenwasser beliefert werden, sind kindersicher auszuführen, sodass Kinder kein Wasser entnehmen und nicht trinken können. Die Auslaufstellen sind deutlich sichtbar und dauerhaft als Brauchwasserstellen (kein Trinkwasser) zu kennzeichnen bzw. anzuschreiben.
10. Für eine unsachgemäße Betriebsweise und daraus folgenden Schäden am Gemeindewasserleitungsnetz haftet der Anlagenbetreiber.
11. Für die Betreuung und Wartung – ausgenommen des Wasserzählers – ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
12. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
13. Die Abs. 1 bis 12 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten mit privater Wasserversorgung.

§ 13

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

1. Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich nach § 12 Abs. 13 gestattet wurde.
2. Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14

Überwachung, Anzeige

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Hohenems unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
2. Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

3. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Stadt Hohenems innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie dem Wasserbezug gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über.

§ 15 Hydranten

1. Die Hydrantenanlage dient in erster Linie Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Stadt Hohenems (Wasserwerk) erfolgen.
2. Zum Schutz gegen Brandschäden können von Privaten nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen (Steigleitungen, Sprinkleranlagen, etc.) installiert werden. Die Auslassventile solcher Leitungen sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung der Plombe ist der Stadt (Wasserwerk) unverzüglich zu melden. Diese Leitungen sind über einen entsprechend geeigneten Wasserzähler einzuspeisen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Wasserbelieferung im Falle betriebsbedingter Unterbrechungen.
3. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.
4. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.
5. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
6. Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie im Besitz der Stadt stehen, sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.

3. Abschnitt Anschlussgebühren

§ 16 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren und
- c) Wasserzählergebühren

4. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 17 Allgemeines, Gebührenschuldner

1. Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag
2. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer
3. Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zu ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
4. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 18 Wasseranschlussbeitrag

1. Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
3. Der Beitragsanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 19 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 10 v.H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe. Der Beitragssatz wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 20 Bewertungseinheit

1. Die Bewertungseinheit beträgt
 - a) von der Geschossfläche von Gebäuden oder von der Grundfläche sonstiger Bauwerke und Anlagen:

- bei Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise mit zwei oder mehr Wohneinheiten	20 v.H.
- bei Wohn- und Betriebsgebäuden und anderen Bauwerken mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m ² wie bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken	15 v.H.
- bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken	27 v.H.

- b) von der bebauten Fläche 20 v.H.
2. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
 3. Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 21 Ergänzungsbeitrag

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 10 Einheiten erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
3. Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 22 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

5. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 23 Allgemeines

Die Bezugsgebühren setzen sich zusammen aus:

- der Wasserbereitstellungsgebühr
- der Wasserbezugsgebühr
- dem Bauwasser

§ 24

Gebührensschuldner

1. Die Gebühren sind vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wassergebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührensschuld.

§ 25

Wasserbereitstellungsgebühr

Der Berechnung der monatlichen Wasserbereitstellungsgebühr (Grundgebühr) wird die Nenngröße des Wasserzählers zugrunde gelegt.

§ 26

Wasserbezugsgebühr

1. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
2. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Stadt Hohenems (Wasserwerk) geschätzt. Wassermengen, die zur Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Wohnanlagen wird bei fehlendem Messgerät der Wasserverbrauch wie folgt festgelegt: je Person und Monat 3 m³, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

§ 27

Bauwasser

Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Zählers berechnet. Liegt die geplante Geschossfläche unter 2.000 m², kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserbauschale verrechnet werden. Die pauschalisierte Wassermenge beträgt je m² Geschossfläche 0,3 m.

§ 28 Abrechnung, Vorauszahlung

1. Die Wassergebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
2. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich.
3. Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.03, 30.06, 30.09 und 31.12. des Jahres.
4. Die Vorschreibung erfolgt der Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.
5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen in seinem Objekt, die auf die Berechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsentgelte einen Einfluss haben, schriftlich binnen zwei Wochen der Stadt Hohenems (Wasserwerk) mitzuteilen.

§ 29 Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Wasserbezugsgebühren werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

6. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 30 Wasserzählergebühren

1. Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.
2. Die Bestimmungen der §§ 9 und 13 gelten sinngemäß.
3. Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

7. Abschnitt sonstige Bestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag für ein noch nicht verbautes Grundstück errichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte neu zu errichtende Gebäude, sonstige Bauwerk, den Betrieb oder die Anlage ist der Ergänzungsbeitrag nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen und der bisher geleistete Wasseranschlussbeitrag ist wertgesichert nach dem Baukostenindex (Gesamtbaupreis für den Wohnungsbau) in Abzug zu bringen.

§ 32 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Stadt Hohenems vom 2. Dezember 1993, zuletzt geändert mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.2002 außer Kraft.